

Erpressung.**§ 253**

Wer einen anderen rechtswidrig mit Gewalt oder durch Drohung mit einem empfindlichen Übel zu einer Handlung, Duldung oder Unterlassung nötigt und dadurch dem Vermögen des Genötigten oder eines anderen Nachteil zufügt, um sich oder einen Dritten zu Unrecht zu bereichern, wird wegen Erpressung mit Zuchthaus oder mit Gefängnis nicht unter sechs Monaten bestraft.

Äm.: § 253 ist durch Art. 3 der Durchführungs-VO zur VO zur Angleichung des Strafrechts vom 29. Mai 1943 (RGBl. I S. 341) geändert worden. Abs. 2 der neuen Fassung ist wegen seines nazistischen Inhalts gestrichen worden.

§ 254

(gestrichen)

Amu.: § 254 ist durch Art. 12 der VO zur Angleichung des Strafrechts vom 29. Mai 1943 (RGBl. I S. 339) gestrichen worden.

Räuberische Erpressung.**§ 255**

Wird die Erpressung durch Gewalt gegen eine Person oder unter Anwendung von Drohungen mit gegenwärtiger Gefahr für Leib oder Leben begangen, so ist der Täter gleich einem Räuber zu bestrafen.

Nebenstrafen.**§ 256**

Neben der wegen Erpressung erkannten Gefängnisstrafe kann auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte und neben der wegen Raubes oder Erpressung erkannten Zuchthausstrafe auf Zulässigkeit von Polizeiaufsicht erkannt werden.